

**Zeitschrift:** Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =  
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della  
Società Elvetica di Scienze Naturali

**Herausgeber:** Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

**Band:** 85 (1902)

**Vereinsnachrichten:** Bibliothek

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# RAPPORTS

---

## I

---

### Bericht des Centralcomités.

---

#### A. *Bibliothek.*

1. Die S. N. G. hat in der Hauptversammlung vom  
5. August 1901 beschlossen<sup>1</sup>:

« Das C. C. wird ermächtigt, auf Grund des vorgelegten Entwurfes einen Vertrag mit der Stadtbibliothek Bern abzuschliessen, nach dessen Genehmigung durch die Bürgergemeinde Bern die Bibliothek der S. N. G. in das Eigentum der Stadtbibliothek übergeht.

Dabei bleibt es seinem Ermessen anheimgestellt, auf allfällige Begehren betreffend einzelne redactionelle Änderungen einzutreten und eventuell die in § 9 des Entwurfes vorgesehene Entschädigungsrate nach Einholung eines sachverständigen Gutachtens zu modifizieren. »

Die Verhandlungen mit den Vertretern der Stadtbibliothek

<sup>1</sup> Verhandlungen der S. N. G. bei ihrer Versammlung zt Zofingen den 4., 5. und 6. August 1901, pag. 49 und pag. 217, etc.

bliothek Bern haben zu einem erfreulichen Abschluss geführt, dem auch die zuständigen Organe der Bürgergemeinde der Stadt Bern ihre Zustimmung erteilten. Es ist nun der nachfolgende Vertrag abgeschlossen und ratifiziert worden :

### **Uebereinkommen.**

*Zwischen der Bibliothekcommission der Stadtbibliothek Bern, handelnd für die Bürgergemeinde Bern, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den engeren Bürgerrat, und der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft vertreten durch ihr Centralcomité,*

ist folgendes Uebereinkommen abgeschlossen worden :

1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft über-  
giebt ihre dermalige Sammlung von Büchern, Druckschriften  
etc. nebst den zu deren Aufbewahrung und Aufstellung die-  
nenden vorhandenen Repositorien der Bürgergemeinde Bern  
zu Handen ihrer Stadtbibliothek zum Eigentum.
2. Ausgenommen sind diejenigen Akten, die als Beilagen  
in das Archiv der Schweizerischen Naturforschenden Gesell-  
schaft gehören und die Vorräte der eigenen Publikationen  
dieser Gesellschaft.
3. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wird  
der Stadtbibliothek auch fernerhin die ihr zukommenden  
oder von ihr angeschafften Schriften, sowie je zwei Exem-  
plare ihrer eigenen Publikationen in dem in § 1 angegebenen  
Sinne zum Eigentum übergeben. Die Schriften und Publika-  
tionen werden wie bisher mit dem Stempel der Schweize-  
rischen Naturforschenden Gesellschaft versehen, sie erhalten  
aber ausserdem denjenigen der Stadtbibliothek Bern.
4. Im Einverständnis mit dem Centralcomité der Schwei-  
zerischen Naturforschenden Gesellschaft bezeichnet die Bi-  
bliothekcommission der Stadtbibliothek Bern einen Ange-

stellten der Stadtbibliothek zugleich als Bibliothekar der Gesellschaft. Derselbe übernimmt die Controlle der Eingänge. Er hat jährlich zu Handen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft einen Bericht zu erstatten, in welchem allfällige Veränderungen im Tauschverkehr, ein Verzeichnis der eingegangenen Geschenke und die Art der Verwendung des Kochfundus Erwähnung finden sollen.

5. Die Besorgung des Tauschverkehrs der Gesellschaft mit den schweizerischen und ausländischen Gesellschaften und Korporationen liegt diesem Bibliothekar der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft ob.

Das Centralcomité der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft stellt der Stadtbibliothek Bern die für den Tauschverkehr nötige Zahl ihrer Publikationen zur Verfügung.

Die Stadtbibliothek trägt die Versendungs- und Transportkosten für die aus- und eingehenden Werke und entschädigt den Bibliothekar der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

6. Die Bibliothekcommission der Stadtbibliothek stellt der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft genügende Räume zur Aufbewahrung der Vorräte der von ihr herausgegebenen Druckschriften zur Verfügung.

7. Die Bibliothekcommission der Stadtbibliothek lässt die ihr überwiesenen Werke auf Kosten der Stadtbibliothek einbinden. Sie bemüht sich unter Mitwirkung des Centralcomité der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft allfällig vorhandene Lücken in den bei Abschluss dieses Uebereinkommens ihr zu übergebenden Werken auszufüllen.

8. Die Mitglieder der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft erhalten als solche das Recht der freien und unentgeltlichen Benutzung der Stadtbibliothek Bern in ihrer ganzen Ausdehnung innerhalb der Bestimmungen des Nutzungsregulatives. Transportkosten für bezogene Bücher trägt der Bezüger.

9. Als Gegenwert für den jetzigen Bestand der Bibliothek

und deren künftigen Zuwachs bezahlt die Stadtbibliothek an die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft einen jährlichen Beitrag von 2500 fr. (zweitausend fünfhundert Franken) zahlbar je zur Hälfte auf den 1. April und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres.

10. Die Erträgnisse des Kochfundus werden wie bisher im Sinne des Testators verwendet.

11. Dieses Uebereinkommen tritt auf den 1. Januar 1902 in Kraft und Wirksamkeit.

Das vorstehende Uebereinkommen bezieht sich nicht auf die Büchersammlungen und den Tauschverkehr der bestehenden und künftigen Specialkommissionen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

Für den Uebergang derartiger Specialbibliotheken an die Stadtbibliothek Bern werden jeweilen zwischen der Bibliothekcommission der Stadtbibliothek Bern und dem Centralcomité der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft die nötigen Vereinbarungen getroffen.

Zürich, den 1. December 1901.

Bern, den 13. November 1901.

Für das Centralcomité  
der Schweizerischen Natur-  
forschenden Gesellschaft

*Der Präsident:*

C. F. GEISER.

*Der Sekretär:*

C. SCHRÖTER.

Für die Commission  
der Stadtbibliothek  
Bern

*Der Präsident:*

A. v. MURALT.

*Der Sekretär:*

D<sup>r</sup> Theodor STECK.

Vom engeren Bürgerrat genehmigt.

Bern, den 23. December 1901.

*Der Vicepräsident:*

REISINGER.

*Der Sekretär:*

D<sup>r</sup> R. STETTLER.

2. In Ausführung von Art. 4 dieses Uebereinkom-  
mens hat die Bibliothekcommission der Stadtbibliothek  
Bern den bisherigen Bibliothekar unserer Gesellschaft,

Herrn Dr Steck, unterm 26. Februar 1902 als Bibliothekar der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft bezeichnet. Das C. C. hat sich unterm 11. März mit dieser Wahl einverstanden erklärt.

3. Schon bei den Vorarbeiten über eine allfällige Abtretung unserer Bibliothek hatte sich ergeben, dass über die Rechtsverhältnisse der für die geodätische Commission und deren Mitglieder eingehenden Drucksachen keine bestimmten Normen existieren. In der Sitzung der geodätischen Commission vom 19. April 1902, an welcher auch der Präsident des C. C. teilnahm, ist der Gegenstand ausführlich besprochen worden. Das Protokoll enthält darüber folgenden Bericht<sup>1</sup>:

« Le secrétaire signale à nouveau l'importance pour la Commission de se constituer une Bibliothèque géodésique propre. La Commission charge son président et son secrétaire de s'occuper de cette question avec l'assistance de l'ingénieur. M. Niethammer a déjà établi le catalogue des livres que possède la Commission. M. Rosenmund déclare à ce propos que, en ce qui concerne les archives de la Commission, un catalogue détaillé a été établi cet hiver. Enfin le Président rappelle que dans le bâtiment qui va bientôt être construit pour le Bureau topographique fédéral, une salle spéciale est réservée pour les archives et la bibliothèque de la Commission géodésique. »

#### B. Cassa-Verwaltung.

1. Bei Anlass der Passation der vom Quästor vorgelegten 74. Jahresrechnung wird beschlossen :

<sup>1</sup> Procès-verbal de la 46<sup>me</sup> séance de la Commission géodésique Suisse, pag. 6.